

Aktivitäten des Messgeräteausschusses der EU



Peter Ulbig

Leiter des Fachbereiches Q.3

„Gesetzliches Messwesen und Technologietransfer“

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Inhalte:

- **Der Messgeräteausschuss der EU**
- **EMV-Problematik bei Waagen**
- **„Same Sign Rule“ (Einseitigkeitsregel)**
- **alte EWG-Richtlinien**

Inhalte:

- **Der Messgeräteausschuss der EU**
- EMV-Problematik bei Waagen
- „Same Sign Rule“ (Einseitigkeitsregel)
- alte EWG-Richtlinien



Europäische Messgeräterichtlinie (MID)
2004/22/EG

Artikel 15

Messgeräteausschuss

(1) Die Kommission wird von dem Messgeräteausschuss unterstützt.

- ⇒ Working group on Measuring Instruments (31 Länder) berät
- ⇒ Measuring Instruments Committee (31 Stimmen) stimmt ab
- ⇒ EU-Kommission beschließt alle weiteren Schritte (auch f. NAWI)

Artikel 16

Aufgaben des Messgeräteausschusses

- (1) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren alle geeigneten Maßnahmen treffen, um
- a) auf von der OIML erstellte normative Dokumente hinzuweisen und in einer Liste die Teile davon anzugeben, bei deren Einhaltung von der Konformität mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie ausgegangen wird;

(2) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahren alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die geräte-spezifischen Anhänge (MI-001 bis MI-010) hinsichtlich folgender Aspekte zu ändern:

- Fehlergrenzen und Genauigkeitsklassen;
- Nennbetriebsbedingungen;
- Grenzwerte;
- Störfestigkeit.

(3) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass ein normatives Dokument, dessen Fundstellen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C veröffentlicht wurden, den in Anhang I und den entsprechenden gerätespezifischen Anhängen genannten grundlegenden Anforderungen nicht vollständig entspricht, so befasst der Mitgliedstaat oder die Kommission den Messgeräteausschuss mit der Angelegenheit unter Darlegung der Gründe.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren mit, ob die Fundstellen des normativen Dokuments aus der Veröffentlichung im *Amtsblatt* zu streichen sind.

Inhalte:

- Der Messgeräteausschuss der EU
- **EMV-Problematik bei Waagen**
- „Same Sign Rule“ (Einseitigkeitsregel)
- alte EWG-Richtlinien



Fig. 4: Photo of the experimental setup of the EMC on-site test system in a typical environment

transceiver	Distance in m	$E_{\text{meas.}}$ in V/m	indication with field in kg	indication without field in kg	Delta in kg	Delta in e
vertical	4	2,6				-1
	3	3,8				-1
	2	5,3				-2
	0,5	17			-270	-13,5
horizontal	direct	37	6560	17000	-10440	-522
without		0,1	19180	19180	0	0
vertical	1	7,2	19120	19180	-60	-3
	0,9	9,3	19080	19180	-100	-5
	0,8	11,6	19040	19180	-140	-7
	0,7	13,7	18940	19180	-240	-12
	0,6	15,3	18740	19180	-440	-22
	0,5	17	18640	19180	-540	-27
	0,4	16	18720	19180	-460	-23
	0,3	21,6	18600	19180	-580	-29
	0,2	24,7	18560	19180	-620	-31
	direct	85	9840	19180	-9340	-467
Transceiver placed on sensor		280				

Deutscher Vorschlag auf der Sitzung am 23.7.08:

EN 45501 hinsichtlich höherer Prüffeldstärke zu überarbeiten

- EU-Kommission hat CENELEC Mandat zur Überarbeitung gegeben
- deutsche Gruppe hat im September Kommentare bei CENELEC eingereicht (u.a. Prüffeldstärke auf 10 V/m erhöhen)
- nächste CENELEC-Sitzung am 10. Februar in England

Deutscher Vorschlag auf der Sitzung am 23.7.08:

NAWI-Richtlinie überarbeiten (z.B. Ausschaltmechanismus bei 15 V/m)

- keine Resonanz bei EU-Kommission und den anderen Ländern
- Überarbeitung der EN 45501 sinnvoll

Inhalte:

- Der Messgeräteausschuss der EU
- EMV-Problematik bei Waagen
- **„Same Sign Rule“ (Einseitigkeitsregel)**
- alte EWG-Richtlinien

ANHANG MI-002
GASZÄHLER UND MENGENUMWERTER

2. Fehlergrenzen

2.1 Gaszähler, die das Volumen bei Messbedingungen oder die Masse anzeigen

Tabelle 1

Klasse	1,5	1,0
$Q_{\min} \leq Q < Q_t$	3 %	2 %
$Q_t \leq Q \leq Q_{\max}$	1,5 %	1 %

Besitzen alle Fehler zwischen Q_t und Q_{\max} das gleiche Vorzeichen, dürfen sie 1 % bei Klasse 1,5 und 0,5 % bei Klasse 1,0 nicht überschreiten.

⇒ Regelung nur in MI-002 enthalten !

Eichordnung - Allgemeine Vorschriften

(EO-AV)

vom 12. August 1988

zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung¹
vom 8. Februar 2007.

§ 6

Aufstellung, Gebrauch und Wartung

(1a) Wer ein Messgerät nach § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes oder nach den §§ 2 bis 3 und 7h oder 7b dieser Verordnung verwendet, darf Fehlergrenzen nicht planmäßig zu seinem Vorteil ausnutzen.

“Same sign rule“ (Einseitigkeitsregel)



Formulierungsvorschlag:

„Das Messgerät darf weder die Fehlergrenze ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

**Anschließend Abfrage in Mitgliedsländern,
für welche Anhänge der MID diese Formulierung gelten sollte.**

- ⇒ Ergebnis gemischt, nach Ansicht der Kommission nur Konsens für Anwendung bei MI-001 bis MI-005 (⇒Vorschlag)
- ⇒ Widerstand von mehreren Ländern (u.a. Deutschland), dass eine Anwendung bei allen Anhängen der MID erfolgen sollte

zwei wesentliche Argumente:

1. Hinweis, dass es für die marktüberwachenden Behörden schwierig sei, bei dem gegebenen Wortlaut **den Nachweis** für ein Ausnutzen der Fehlergrenze und für ein systematische Begünstigung **zu führen** (NL)
2. Hinweis, dass die Definition von Fehlergrenzen nur besagt, dass **alle Abweichungen innerhalb der Grenzen** liegen müssen, **aber nicht wo** (OIML)

ANHANG

Die Richtlinie 2004/22/EG wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang MI-001 wird unter „Spezifische Anforderungen“ im Abschnitt über die „Fehlergrenzen“ die Nummer 6a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„6a. Der Zähler darf weder die Fehlergrenze ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

- (2) Anhang MI-002 wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Nummer 2.1 wird der Abschnitt unter der Tabelle durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Gaszähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

b) In Teil II Nummer 8 wird nach der Anmerkung folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Der Mengenumwerter darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

- (3) In Anhang MI-003 wird unter „Spezifische Anforderungen“ in Nummer 3 folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Der Zähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

- (4) In Anhang MI-004 wird unter „Spezifische Anforderungen“ in Nummer 3 folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Der vollständige Wärmezähler darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

- (5) In Anhang MI-005 wird unter „Spezifische Anforderungen“ in Nummer 2 die Nummer 2.8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„2.8. Die Messanlage darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

**Vorschlag wurde
einstimmig angenommen
⇒ ab ca. Feb. 2009 gültig**

**Probeabstimmung
zeigt:
21 von 24 Ländern
sind für Erweiterung
auf MI-006 bis MI-010**

Inhalte:

- Der Messgeräteausschuss der EU
- EMV-Problematik bei Waagen
- „Same Sign Rule“ (Einseitigkeitsregel)
- **alte EWG-Richtlinien**

„Bürokratieabbau in der EU“

⇒ 8 „old approach“ EWG-Richtlinien:

1. 75/33/EEC: cold water meters
2. 75/765/EEC: alcohol meters
3. 76/766/EEC: alcohol tables
4. 71/317/EEC: medium accuracy weights
5. 74/148/EEC: above medium accuracy weights
6. 86/217/EEC: tyre pressure gauges
7. 71/347/EEC: standard storage volume per mass of grain
8. 71/349/EEC: volume of ship tanks



EU-Industriekommissar
G. Verheugen (Foto: Reuters)

RPA

Risk & Policy Analysts

**Study into Six Sectors
Covered by Eight
'Old Approach' Directives**

Brussels – 24 July 2008
Dr Peter Floyd
Risk & Policy Analysts Ltd

Approach to Study

- Desk-based data review
- Consultations with a range of stakeholders including manufacturers, suppliers, users and authorities
- Determination of current status, markets and technological developments (seven Directives are >30 years old & one >20 years old)
- Consideration of options

RPA

3 wesentliche Optionen:

1. alte EWG-Richtlinien beibehalten
2. alte EWG-Richtlinien abzuschaffen
3. alte EWG-Richtlinien in die MID zu überführen

Summary

- In all cases, Option 2 (repeal) would make little change from Option 1 (do nothing) in practical terms
- In most cases, there may be benefits in extending MID to cover new developments (Option 3) but costs may outweigh benefits

RPA

8 „old approach“ EWG-Richtlinien:

1. 75/33/EEC: cold water meters
2. 75/765/EEC: alcohol meters
3. 76/766/EEC: alcohol tables
4. 71/317/EEC: medium accuracy weights
5. 74/148/EEC: above medium accuracy weights
6. 86/217/EEC: tyre pressure gauges
7. 71/347/EEC: standard storage volume per mass of grain
8. 71/349/EEC: volume of ship tanks

Vorentscheidung der EU-Kommission in den nächsten zwei Wochen erwartet ⇒ Widerstand von mehreren Ländern (u.a. Deutschland, Frankreich, Österreich) angekündigt

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !!!



Peter Ulbig

Leiter des Fachbereiches Q.3

„Gesetzliches Messwesen und Technologietransfer“

Physikalisch-Technische Bundesanstalt